

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Schandwiesen bei Beuren“,

Markt Pfaffenhofen

vom 15.03.1990

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 sowie Art. 9 Abs. 4, Art. 26, Art. 45, Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 08.03.1990, Az. 820-8632.1/177, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die im Markt Pfaffenhofen, nördlich der Beurer Mühle im Bereich der Gewanne „südliche Schandwiesen“ gelegene Biberaue mit Großseggenrieden, Feuchtwäldern, Nasswiesen und uferbegleitendem Gehölzsaum wird unter der Bezeichnung „Schandwiesen“ bei Beuren in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 11,7 ha. Er umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765 nördliche Teilfläche, 767, 768, 769, 770, 710 Teilfläche (Weg), 771 östliche Teilfläche, 772 östliche Teilfläche, 773 östliche Teilfläche, 774 östliche Teilfläche, 778, 784 (Biber, Tfl.), 785, 787/2, 788 der Gemarkung Beuren.
- (2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus einer Karte im M 1 :5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze verläuft an der Innenkante der Schraffur.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Landschaftsbestandteil ist es,

1. das Landschaftsbild der Bachaue an der Biber mit einem Vorkommen von im Landkreis Neu-Ulm seltenen, wildwachsenden Pflanzenarten zu erhalten,
2. den unregelmäßigen und naturbelassenen Bachlauf der Biber zu bewahren sowie den Wasserhaushalt der Bachaue funktionsfähig zu erhalten und
3. die hohe Strukturvielfalt im Zusammenhang mit Nasswiesen und Feuchtwaldresten zu bewahren sowie den auf solche Landschaftsbereiche angewiesenen Tieren, wie Amphi-

bien, Insekten, Vögeln etc., die Lebensgrundlagen und den insgesamt gesehen, immer knapper werdenden Lebensraum zu sichern.

§ 4

Verbote

- (1) Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils ist verboten; dies gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:
1. Die vorhandene, noch naturnahe Vegetation, insbesondere durch die Verwendung von Herbiziden und Düngemitteln oder durch kulturtechnische Maßnahmen zu verändern oder zu beeinträchtigen.
 2. Die Pflanzen- und Tierwelt durch das Einbringen standortfremder Arten zu verfälschen.
 3. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen, insbesondere Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen oder auszugraben.
 4. Den gewässerbegleitenden Gehölzsaum, Schilfbestände oder Röhrichte zu beschädigen oder zu beseitigen.
 5. Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere zu beschädigen oder zu zerstören oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen.
 6. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist.
 7. Ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten, Unterstützungen oder Schilder aufzustellen.
 8. Die Bodengestalt, insbesondere durch Boden- und Materialablagerungen jeglicher Art (z.B. Bauschutt, Abraum, Abfall, altes Heu) oder Abgrabungen zu verändern.
 9. Straßen, Wege, Pfade oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern.
 10. Neue Gewässer anzulegen, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.
 11. Die dort vorhandenen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen.
 12. Neuanlagen zur Entwässerung zu errichten.
 13. Gründland, einschließlich Streu- und Nasswiesen umzubrechen oder sonst zu verändern.
 14. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese sowie Wohnwagen dort abzustellen; dies gilt nicht bei Ausübung der nach § 5 zugelassenen Nutzung.
 15. Feuer anzumachen, zu zelten oder zu campen und
 16. eine andere als nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausüben.

(2) Im Landschaftsbestandteil wird der Gemeingebrauch wie folgt eingeschränkt:

Es ist verboten,

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten und
2. im Landschaftsbestandteil zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - der Streuwiesennutzung ab 15. September jeden Jahres auf bisher als Streuwiesen genutzten Flächen,
 - der Grünlandnutzung (mehrschnittige Wiesen) auf bisher als Grünland genutzten Flächen,dabei dürfen jeweils neu aufkommende Gehölze beseitigt werden.
2. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstammweisen oder gruppenweisen Nutzung unter Förderung eines naturnahen standortgerechten gestuften Laubmischwaldes an der Biberaue mit Übergängen über die Hartholzaue zur Weichholzaue, naturnahe Weidengebüsche dürfen nicht in Hochwald umgewandelt werden.
3. Die ordnungsgemäße und rechtmäßige Ausübung der Jagd; ausgeschlossen bleiben die Neuanlage von Ansitzen, Fütterungsanlagen und Wildäsungs- sowie Wildackerflächen.
4. Die ordnungsgemäße und rechtmäßige fischereiliche Nutzung und der Fischereischutz.
5. Die Bekämpfung der Bismarckratte durch die Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Fischereiausübungsberechtigten, zur Unterhaltung von Anlagen Verpflichteten und amtlich bestellten Bismarckfängern.
6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen, sicherheitsrelevante Maßnahmen im Benehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm.
7. Im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm die Unterhaltung der Entwässerungsgräben in den Monaten August bis Oktober, wobei die Unterhaltung mit Ausnahme der Grabenfräse auch maschinell durchgeführt werden darf; das Räumgut ist abzufahren oder dem Schutzzweck entsprechend unschädlich zu lagern.
8. Im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm die Unterhaltung der vorhandenen Dränagen und ihre Erneuerung zur Weiterführung der ausgeübten Grünlandnutzung sowie die Unterhaltung der Wege und
9. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung und Förderung des Schutzzweckes sowie das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Zeichen oder Schildern im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm.

§ 6

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG eine Genehmigung zur Vornahme der in § 4 verbotenen Handlungen erteilen.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (3) Bei Vorhaben, die den Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage stellen, darf die Genehmigung nur nach vorheriger Zustimmung der Regierung von Schwaben erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage oder Bedingung gemäß § 6 Abs. 2 nicht erfüllt.
3. Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 15.03.1990
Landratsamt Neu-Ulm

F.J. Schick
Landrat

